Formulierungsvorschläge Heft 2/2014

# Jahresrückblick – Steuerrecht, Dr. Jörg Ihle

**S. 52**

**Anordnung eines Pflegevermächtnisses:**

Ich beschwere meine Erben mit folgendem Vermächtnis, welches unverzüglich nach der Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen zu erfüllen ist:

Mein Neffe B hat Anspruch auf einen dem Wert seiner Pflege- und Betreuungsleistungen entsprechenden Geldbetrag. Dieser bemisst sich nach den Pflege- und Betreuungsleisten, die mein Neffe mir gegenüber seit dem 1.7.2013 bis zu meinem Tod (= Stichtag) erbracht hat. Diese Pflege- und Betreuungsleistungen sind monatlich mit einem Betrag von € \*\*\* (in Worten: Euro \*\*\*) zu bewerten.

Der vorgenannte Betrag soll zudem wertgesichert sein, um den seit dem 1.7.2013 bis zum Stichtag eingetretenen Kaufkraftschwund auszugleichen. Der Betrag verändert sich in demselben Verhältnis wie der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis Jahr 2010=100) oder der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgrößen sind dabei der Monat Juli 2013 und der Monat heranzuziehen, für den die am Stichtag aktuelle Indexzahl veröffentlicht ist. Die Anpassung des monatlichen Betrags von € \*\*\* hat somit für die gesamte Zeitdauer vom 1.7.2013 bis zum Stichtag auf der Basis der dann gültigen neuesten Indexreihe zu erfolgen.

S. 55

**Satzungsregelungen für eine Verbrauchsstiftung:**[[1]](#footnote-1)

*a) Zur Verwendung des Stiftungsvermögens:*

Der Vorstand ist berechtigt, neben den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich höchstens 1/10 des anfänglichen Grundstockvermögens dem Stiftungszweck entsprechend zu verbrauchen. Das zum Verbrauch verwendbare Vermögen mindert sich jeweils um eingetretene Fehlbeträge bzw. Wertminderungen des anfänglichen Grundstockvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren verbraucht werden.

*b) Zur Auflösung der Stiftung:*

Die Stiftungsorgane können die Auflösung der Stiftung beschließen, sobald der im Jahresabschluss der Stiftung ausgewiesene Wert des Stiftungsvermögens weniger als 1/10 des anfänglichen Grundstockvermögens beträgt.

S. 56

**Formulierungsbeispiel für eine Verlustübernahmeklausel in einem EAV mit einem dynamischen Verweis auf § 302 AktG:**

Die Organträgerin ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der \*\*\*-GmbH (Organgesellschaft) auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

1. Zur Verwendung von linearen und degressiven Verbrauchsklauseln in der Stiftungssatzung vgl. auch Hüttemann, DB 2013, 774, 778. [↑](#footnote-ref-1)